

Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Bielefeld

vom 25.06.98
in der Fassung vom 04.04.2017

Änderungen

ändernde Verordnung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Änderungs- verordnung	08.05.08	15.05.08	§ 1 Buchst. b § 1 Buchst. e	Änderung Streichung
2. Änderungs- verordnung	04.04.17	06.04.17	§ 1 Buchst. b § 1 Buchst. e § 1 letzter Satz § 2 Abs. 1	Änderung Eingefügt Änderung Änderung

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 GV NRW S. 790), und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062), wird von der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 28. Mai 1998 für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Vom Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22 bis 6 Uhr) zu stören geeignet sind, werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a) für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar bis 4 Uhr
- b) für den Leineweber-Markt mittwochs, freitags und samstags bis 24 Uhr und donnerstags und sonntags bis 22 Uhr im Mai/Juni jeden Jahres
- c) für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai bis 2 Uhr
- d) für traditionelle Volksfeste, Schützenfeste, Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, bis 3 Uhr
- e) Campus-Festival 1 Veranstaltungstag im Juni bis 24 Uhr.

Die Ausnahmen unter b), c), d) und e) sind auf den jeweiligen Veranstaltungsplatz beschränkt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ in Kraft. Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 13. Februar 1979 außer Kraft.